

## **Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der Stadt Lübbenau/Spreewald (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I /06, [Nr. 7] S. 74,86) und der §§ 54 Abs. 4 und 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 20.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung über die Bewirtschaftung von Niederschlagswasser der Stadt Lübbenau/Spreewald (Niederschlagswassersatzung) gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Schönfeld und Eisdorf, Hindenberg, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald – im Folgenden Stadt genannt – betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Trennverfahren.
- (3) Die Stadt kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt nicht durch die Stadt. Es gelten die Satzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Oberland Calau (WAC)

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser, soweit die Stadt niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist.

(3) Die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind

- (a) Regenwasserkanäle, einschließlich Straßeneinläufe,
- (b) dezentrale und semizentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme) auf öffentlichen Flächen,
- (c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u. ä.)
- (d) Gräben,
- (e) Regenrückhaltebauwerke (Staukanäle, Regenrückhaltebecken und Regenrückhalte-teiche),
- (f) Regenwasserbehandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider u.ä.)

Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

(4) Die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet in der jeweiligen Erschließungsanlage an der im öffentlichen bzw. auch privaten Bereich liegenden Haupt- bzw. Sammelleitung, die der Allgemeinheit dient. Eigens für das angrenzende Grundstück angelegte Abzweige gehören bereits zum Haus- und Grundstücksanschluss.

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind. Die Haus- und Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen, sondern dienen dem Sonderinteresse des Grundstückseigentümers.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich, wirtschaftlich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt sind.

(7) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 16 a des Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer, der niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist, ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, soweit diese betriebsbereit für das Grundstück vorhanden ist. Satz 1 gilt nicht für Niederschlagswasser versiegelter Flächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit schadlos versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(2) Werden in eine Erschließungsanlage Niederschlagswasserkanäle eingebaut, so ist die Stadt berechtigt, den Bau aller Einrichtungen für den künftigen Anschluss der angrenzenden Grundstücke zu veranlassen bzw. zu verlangen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Nichtvorhandensein eines Niederschlagswasserbeseitigungskanals in einer Erschließungsanlage besteht für die Grundstückseigentümer der angrenzenden Grundstücke kein Recht, aus dieser Satzung die Forderung nach Erweiterung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abzuleiten. Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Befreiung nach § 64 BbgWG oder eine Einleitbefreiung nach § 6 gilt - der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

(5) Bei Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Grundsatz zu beachten, dass der Versickerung des Niederschlagswassers der Vorrang gegenüber der Einleitung einzuräumen ist.

#### § 5

#### **Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls der Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten hat.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 6

### Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Anlagen (vorhandene und geplante),
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Niederschlagswasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach, Hoffläche, Lagerfläche Zufahrt, Weg Parkplätze u. ä.),
- die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in m<sup>2</sup>,
- die Art der Befestigung (Beton, Asphalt, Rasengittersteine u. ä.)
- die Flächenneigung mit Neigungsrichtung und Neigung in %
- die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Zuführungen und Beschreibung der eventuellen Behandlung des belasteten Niederschlagswassers,

c) die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksteilflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.),

d) den Bauentwurf der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

(4) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

## § 7 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs.2-6 aufgeführten Einleitungsbedingungen.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- als Schmutzwasser definiert sind,
- die Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende, infektiöse und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Niederschlagswasserbeseitigung beschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borste, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, Papier u. ä. (auch nicht in zerkleinertem Zustand);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen aller Art;
- radioaktive Stoffe;
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen, gilt das Einleitverbot ebenfalls.

(4) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik, Niederschlagswasser zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

(6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 und 5 unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 8 Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück, das dem Anschlusszwang gemäß § 4 unterliegt, muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) In der Regel lässt die Stadt den Niederschlagswasseranschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung herstellen. Im Einzelfall sind auf Antrag andere Regelungen möglich.

(4) Die Stadt hat den Niederschlagswasseranschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(5) Der Grundstückseigentümer darf den Niederschlagswasseranschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

(6) Zur Durchführung aller mit der Herstellung und Unterhaltung des Anschlusskanals erforderlichen Arbeiten ist der Stadt bzw. der von ihr beauftragten Firma nach Anmeldung ungehinderter Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(7) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstandenen Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber der Stadt geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten des Niederschlagswassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, muss eine Niederschlagswasserhebeanlage eingebaut werden.

(2) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie das Verfüllen der Rohgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen, insbesondere gilt die DIN 18300.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 10**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Sie ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsschächte und Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 11**

### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe und ähnliches müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu leiten.

## **§ 12**

### **Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 13**

### **Anliegerpflichten**

(1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

(3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(4) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## **§ 14**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 15**

### **Befreiungen**

(1) Auf Antrag kann die Stadt von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keinen Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 16**

### **Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Die gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.

(2) Wer entgegen § 12 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.



(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für entstandene Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Anwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

(a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

(b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,

(c) Behinderungen des Niederschlagsabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung,

(d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein (e) Gebäude selbst zu schützen.

Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetreten Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

(a) § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt und bei vorhandenem Anschluss nicht ordnungsgemäß einleitet,

(b) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage errichtet,

(c) § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,

(d) § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt

(e) § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile von ihr vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

(f) § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,

(g) § 10 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,

(h) § 12 die Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,

(i) § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 18**  
**Gebühren, Kostenerstattung**

(1) Für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach einer „Niederschlagswassergebührensatzung“ erhoben.

(2) Für die Probenahme und die Untersuchung von Abwässern im Sinne des § 10 Abs.1 werden die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt werden Gebühren nach einer „Niederschlagswassergebührensatzung“ erhoben.

(4) Für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen und für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Niederschlagswassergebührensatzung erhoben.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 20.09.2006

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister